

Zu Fragen 1 und 2)

Zusätzlich zur täglichen Unterhaltsreinigung, werden gerade die Flächen, die durch Händekontakte zu einer Übertragung beitragen könnten z.B. Sanitäranlagen, Türkliniken und Treppenläufe, durch eine arbeitstägliche Reinigung und durch eine zusätzliche Flächendesinfektion dekontaminiert werden. Dies entspricht den Musterhygieneplänen des Landes für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche. Eine Desinfektion mehrmals täglich ist demnach nicht erforderlich.

Diese Arbeiten werden von den beauftragten Reinigungsdienstleistern durchgeführt und schriftlich dokumentiert.

Es ist für ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten gesorgt. Die Sanitäranlagen sind vollständig mit Seifenspendern ausgestattet. Im Eingangsbereich stehen Händedesinfektionsautomaten zur Verfügung.

Es gelten auch in Schule die üblichen Verhaltensregeln.

Auf das Händeschütteln soll verzichtet werden. Abstand von 1,5 m halten.

Die Hände regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden waschen.

Die Husten- und Nieß-Etikette (nur in den Ellenbogen nicht in die Handflächen), ist zu beachten. Entsprechende Merkzettel und Hinweise der Lehrkräfte wurden mit Schule abgestimmt.

Überdies werden in den Schulen über Markierungen und Bestuhlungspläne entsprechende Voraussetzungen geschaffen, den gebotenen Abstand in den Unterrichtsräumen, Fluren u.ä. einzuhalten. Dazu laufen Abstimmungen mit den Schulen.

zu Frage 3)

Nach Rücksprache mit dem weiterführenden Schulen am 20.4.20 ist derzeit kein Unterrichtsumfang angedacht, der eine Mensaöffnung erforderlich macht. In einzelnen weiterführenden Schulen wird über reine Verkaufslösung / Kiosk unter Einhaltung entsprechender Hygienevorgaben nachgedacht.

Bislang wurden vom Reinigungsdienstleistern keine zusätzliche Kosten für die Desinfektionsmaßnahmen geltend gemacht. Das hängt damit zusammen, dass gleichzeitig mit dem Desinfektionsbeginn auch die Nutzung der Schulgebäude erheblich reduziert wurde. Mit steigender Intensität der schulischen Nutzung ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Aufwand für die Desinfektionsmaßnahmen zusätzlich in Rechnung gestellt wird. Eine Größenordnung kann derzeit noch nicht beziffert werden.

Zur Frage 4 bis 5)

Stand heute ist ein Betretungsverbot für die Kindertageseinrichtungen bis zum 4.5.2020 vorgegeben. Es derzeit nicht absehbar, ob bereits im Mai eine entsprechende Öffnung erfolgen wird.

Für die Notbetreuung in diesen Einrichtungen gilt derzeit die Vorgabe von max. 5 Kinder in einer Gruppe, damit Abstände soweit möglich eingehalten bzw. Durchmischungen begrenzt werden. Die Reinigung in den Einrichtungen erfolgt entsprechend den Nutzungen und den o.g. hygienischen Vorgaben.

Die erforderliche Hygiene-Maßnahmen in der Kindertagespflege werden von den städtischen Fachberatungen mit den Tagespflegepersonen insbesondere auf der Grundlage der Empfehlungen des Bundesverbandes für Kindertagespflege sowie den Empfehlungen des zuständigen Bundesministeriums festgelegt.

Diese sind in dem familiären Setting einer Kindertagespflege, mit in aller Regel nur bis zu drei Kindern und aufgrund des Alters dieser Kinder, andere als in Kitas oder Schulen.

Grundsätzlich sind für die Einhaltung der Hygiene-Standards die Tagespflegepersonen zuständig, bei entsprechenden Hinweisen diesbzgl. auf Klärungsbedarf eruiieren die Fachberatungen des Jugendamtes ggfls. unter Einbezug des Gesundheitsamtes

